

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### (ERNEUTER) GEGENWIND FÜR DIE WINDKRAFT?

**OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.09.2021, 12 ME 45/21**

Das OVG Lüneburg (OVG) hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf Klage einer Umweltvereinigung gegen die Genehmigung von sechs Windenergieanlagen (WEA) den Betrieb einer WEA gänzlich, und hinsichtlich zwei weiterer WEA den Nachtbetrieb vorläufig untersagt. Das OVG stützte seine Entscheidung unter anderem darauf, dass die vom Vorhabenträger beigefügte Schallprognose in Bezug auf die drei von den Betriebseinschränkungen betroffenen WEA „nicht auf der sicheren Seite“ liege. Aus ihr gehe nicht hervor, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen betroffenen Immissionsorten „vom ersten Tag an“ eingehalten würden. Die in der Genehmigung enthaltene Auflage, wonach der Anlagenbetreiber verpflichtet wurde, die Richtwerte einzuhalten und dies durch eine Abnahmemessung im ersten Jahr nach Inbetriebnahme nachweisen sollte, genüge dem Schutz der lärmbeeinträchtigten Nachbarschaft nicht. Auch dürfe bei den drei WEA kein Nachtbetrieb erfolgen, weil die Schallprognose nur auf Herstellerangaben beruhe und noch nicht durch eine entsprechende Typvermessung verifiziert sei. Anders als die Vorinstanz äußert das OVG zudem starke Bedenken bezüglich des der Genehmigung zugrunde liegenden Artenschutzkonzepts. Dies betraf insbesondere den Mäusebussard, für den keine Maßnahmen zum Schutz vor möglichen Kollisionen vorgesehen waren. Die Vorinstanz hatte angenommen, dass die beklagte Behörde aufgrund einer Selbstbindung an den niedersächsischen Artenschutzleitfaden (ASL), der den Mäusebussard nicht als schlaggefährdet ausweist, sogar gehindert gewesen sei, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für diese Art anzunehmen. Demgegenüber betonte das OVG umgekehrt die Kontrollfunktion der Gerichte im Hinblick auf die Anwendung des ASL. Offen ließ das OVG allerdings, ob der ASL dahingehend zu verstehen sei, dass für alle dort nicht als „windkraftsensibel“ aufgelisteten Vogelarten im Regelfall ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verneint werden müsse – seine Ausführungen „obiter dictum“ deuten allerdings in Richtung eines gegenteiligen Verständnisses.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Während bundesweit gefordert wird, den Ausbau der Windenergie an Land schnellstmöglich voranzutreiben, bleiben das OVG Lüneburg und andere Gerichte bei einer eher zurückhaltenden Linie. Im Interesse der Energiewende ist es daher zwingend notwendig, dass der Gesetzgeber – insbesondere im Bereich des Artenschutzes – bundesweit einheitliche Standards setzt, die es Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden ermöglichen, die bislang oft hochkomplexen Genehmigungsverfahren zügig und rechtssicher abzuschließen.